



3003 Bern, 22. Juli 2011

Flughafen Bern-Belp

Plangenehmigung

Terminalerweiterung «Schengen - Non Schengen»
Projektänderungen

A. Sachverhalt

1. Gesuch

1.1 Vorgeschichte

Mit Verfügung vom 1. März 2010 wurde der Alpar AG (Gesuchstellerin) die Plangenehmigung für die Erweiterung des Terminals «Schengen - Non Schengen» erteilt.

1.2 Gesuchseinreichung

Mit Schreiben vom 21. Januar 2011 reichte die Gesuchstellerin dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein Gesuch um Projektänderung betreffend der Wärmeerzeugung Heizung/Kühlung ein.

Mit Schreiben vom 5. April 2011 reichte die Gesuchstellerin dem BAZL zuhanden des UVEK ein zweites Gesuch um Projektänderung betreffend geänderte Nutzung im Obergeschoss des Terminals «Schengen - Non Schengen (Büronutzung)» ein.

1.3 Beschreibung

Anstelle der ursprünglich vorgesehenen Wärmeerzeugung mittels Wärmepumpe im Grundwasser soll die Wärmeerzeugung mit einer Luft-Wasser-Wärmepumpe erfolgen, die im Gebäudeinnern installiert wird. Die Wärmepumpe wird über einen Rückkühler auf dem Dach be- und entlüftet. Weiter werden auf dem Dach zwei Lüftungsanlagen installiert, welche die Räume im Erdgeschoss und im Obergeschoss des Terminalgebäudes be- und entlüften.

Im Obergeschoss des Terminalgebäudes ist neu eine Nutzung für Büros vorgesehen. Zur Sicherstellung des Fluchtwegs wird dazu an der Ostfassade eine Fluchttreppe erstellt.

1.4 Begründung

Gemäss Angaben der Gesuchstellerin bestehen seit einiger Zeit Probleme mit der Grundwassernutzung. Zeitweise fliesse zu wenig und zu kaltes Wasser nach. Wegen der geringen Distanz zur Giesse komme es zu Versandungen. Eine zusätzliche Nutzung des Grundwassers erscheine unter diesen Umständen als äusserst problematisch. Eine Rückgabe des Kühlwassers in das bestehende System mit Ableitung in den Vorfluter sei wegen der bestehenden Überlastung nicht möglich und auch nicht mehr zulässig. Mit der Installation der Luft-Wasser-Wärmepumpe kann dieser Problematik begegnet werden.

Die Gesuchstellerin macht zusätzlichen Bedarf an Büroräumlichkeiten geltend.

1.5 *Gesuchunterlagen*

- Schreiben der Alpar AG vom 21. Januar 2011;
- Energienachweis EN-1a – EN-5 der Basler und Hofmann AG vom 17. Januar 2011;
- Plan-Nr. 08L-00-G-A, «Prinzipschema Lüftung», Massstab x, vom 21. Dezember 2010;
- Plan-Nr. 08L-10-G-A, «Prinzipschema Lüftung», Massstab x, vom 21. Dezember 2010;
- Plan-Nr. 10'228-03, «Situationsplan», 1:500, vom 17. März 2011;
- Technischer Bericht, «Zu- und Abluftgerät», Abflughalle Erdgeschoss vom 21. Dezember 2010;
- Technischer Bericht, «Zu- und Abluftgerät», Büronutzung Obergeschoss vom 21. Dezember 2010;
- Schreiben der Alpar AG vom 5. April 2011;
- Plan-Nr. 001-23-08, «Grundriss Erdgeschoss», 1:100, 3. Dezember 2010;
- Plan-Nr. 002-23-08, «Grundriss Obergeschoss», 1:100, 3. Dezember 2010;
- Plan-Nr. 003-23-08, «Schnitt / Fassaden», 1:100, 20. September 2010.

1.6 *Koordination von Bau und Betrieb*

Das Bauvorhaben hat keine namhaften Auswirkungen auf den Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

2. Instruktion

2.1 *Anhörung, Publikation und öffentliche Auflage*

Mit Schreiben vom 24. Januar 2011 stellte das BAZL – als verfahrensleitende Behörde für das UVEK – die Gesuchunterlagen für die erste Projektänderung dem Amt für öffentlichen Verkehr des Kantons Bern zur Stellungnahme zu.

Mit Schreiben vom 18. April 2011 informierte das BAZL das Amt für öffentlichen Verkehr des Kantons Bern über die zweite Projektänderung (Büronutzung im OG) und bat um Zustellung der ursprünglichen Stellungnahme der Gebäudeversicherung des Kantons Bern zum Projekt Terminalerweiterung «Schengen - Non Schengen». Auf eine weitere Anhörung wurde verzichtet.

2.2 *Stellungnahmen*

Es liegen die folgenden Stellungnahmen vor:

- Stellungnahme der Gemeinde Belp vom 2. Februar 2011;
- Stellungnahme des Beco vom 22. März 2011;
- Gebäudeversicherung Bern, Stellungnahme vom 10. August 2009

Mit Schreiben vom 15. Juni 2011 teilte das AöV mit, dass die Gemeinde Belp auf einen Stellungnahme zur zweiten Projektänderung verzichte. Mit dieser Stellungnahme wurde die Instruktion der beiden Projektänderungen abgeschlossen.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Die eingereichten zwei Projektänderungen stehen im Zusammenhang mit der Terminalerweiterung «Schengen - Non Schengen» und dienen dem Betrieb des Flughafens. Gemäss Art. 37 Abs. 1 und 2 des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Die Plangenehmigungsverfahren richtet sich wie auch die nachgelagerten Projektänderungen nach den Art. 37–37*i* LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27*a*–27*f*. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 *Verfahren*

Nach Art. 37*b* LFG ist das ordentliche Verfahren durchzuführen, sofern nicht die Voraussetzungen für das vereinfachte nach Art. 37*i* LFG erfüllt sind. Letzteres gelangt zur Anwendung, wenn das Vorhaben örtlich begrenzt ist und nur wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene auszumachen sind. Zudem darf die Änderung das äussere Erscheinungsbild der Flugplatzanlage nicht wesentlich verändern, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berühren und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirken.

Unter Berücksichtigung der Gesamtanlage «Flughafen Bern-Belp» können die Projektänderungen als örtlich begrenzt mit nur wenig eindeutig bestimmbaren Betroffenen bezeichnet werden. Die Projekte verändern das äussere Erscheinungsbild nicht oder nur sehr unwesentlich. Sie berühren zudem keine schutzwürdigen Interessen Dritter und wirken sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt aus.

Folglich gelangt das vereinfachte Verfahren nach Art. 37*i* LFG zur Anwendung.

2. Materielles

2.1 Umfang der Prüfung

Aus Art. 27d Abs. 1 VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben (Projektänderungen) zu prüfen ist, ob die Projekte den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entsprechen sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllen, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

2.2 Begründung

Die Begründungen für die vorliegenden Projektänderungen liegen vor (vgl. dazu oben A.1.4). Die Projektänderungen wurden zudem von keiner Seite bestritten.

2.3 Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt

Das derzeit gültige Objektblatt für den Flughafen Bern-Belp datiert vom 30. Januar 2002. Die Projektänderung betreffend die Luft-Wasser-Wärmepumpe ergibt sich insbesondere aus der weiter oben aufgezeigten Problematik mit dem Grundwasser. Die zweite Projektänderung betreffend Büronutzung im Obergeschoss des Terminals «Schengen - Non Schengen» ergibt sich aufgrund eines grösseren Platzbedarfs an Büroräumlichkeiten. Beide Projektänderungen tangieren die Ziele und Vorgaben des SIL nicht. Sie stehen mit den Anforderungen der Raumplanung im Einklang.

2.4 Verantwortung des Flugplatzhalters

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

2.5 Allgemeine Bauauflagen

Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche

Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.

Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, den zuständigen kantonalen Fachstellen und der Bauabteilung der Gemeinde Belp via Amt für öffentlichen Verkehr des Kantons Bern jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail mitzuteilen.

Die Gemeinde Belp verlangt in ihrer Stellungnahme vom 2. Februar 2011, dass bezüglich der Lärmbelastung der Luft-Wasser-Wärmepumpe das Beco beizuziehen sei. Mit der Stellungnahme des Beco vom 22. März 2011 wird diesem Umstand Rechnung getragen. Des Weiteren verlangt die Gemeinde Belp, dass ihre Auflagen und Bedingungen bezüglich der Terminalerweiterung «Schengen - Non Schengen» Berücksichtigung finden. Auch diesem Umstand wird insofern Rechnung getragen, als diese Auflagen und Bedingungen die Projektänderungen betreffen.

2.6 *Lärm und Erschütterungen*

Das Beco hält in seiner Stellungnahme vom 22. März 2011 fest, dass relevante Erschütterungen weder während der Bauphase noch während der Betriebsphase zu erwarten seien. Auch eine unzulässige Lärmbelastung von Anliegern werde nicht erwartet.

Als Auflage formuliert das Beco folgende Lärmpegel, die nicht überschritten werden dürfen:

Flugplatzzone, ES IV

Dauerbetrieb (Leq)	Tag (07.00–19.00)	kleiner als 50 dB(A)
	Nacht (19.00–07.00)	kleiner als 37 dB(A)

2.7 *Brandschutz*

Die Gebäudeversicherung Bern formuliert in ihrer Stellungnahme vom 10. August 2009 eine Reihe von Brandschutzauflagen, welche unbestritten und – soweit sie die Projektänderungen betreffen – Bestandteil dieser Verfügung sind (Beilage 1).

2.8 *Vollzug*

Das BAZL lässt die korrekte Ausführung sowie die Einhaltung der verfügbaren Auflagen durch die Fachstellen des Kantons und der Gemeinde überwachen. Zu diesem Zweck sind das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, die kantonale Fachstelle sowie die Bauabteilung der Gemeinde Belp via AöV jeweils zehn Tage vor Baubeginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich zu informieren.

2.9 *Fazit*

Die Gesuche erfüllen die gesetzlichen Anforderungen. Die Plangenehmigung zu den beiden Projektänderungen kann mit den beantragten Auflagen erteilt werden.

3. **Gebühren**

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt vom 28. September 2007 (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühren für die vorliegende Verfügung werden gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. **Eröffnung und Mitteilung**

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet. Den interessierten Stellen von Bund, Kanton und der Gemeinde Belp wird sie zur Kenntnis zugestellt.

C. Verfügung

Die Projektänderungen der Alpar AG bezüglich des Terminals «Schengen - Non Schengen» die Wärmeerzeugung Heizung/Kühlung und die Büronutzung im Obergeschoss betreffend werden wie folgt genehmigt:

1. Vorhaben

1.1 *Gegenstand*

Installation einer Luft-Wasser-Wärmepumpe im Gebäudeinnern des Terminals «Schengen - Non Schengen» die über einen Rückkühler auf dem Dach be- und entlüftet wird. Installation von zwei Lüftungsanlagen auf dem Dach für die Be- und Entlüftung der Räume im Erd- und Obergeschoss des Terminalgebäudes.

Zusätzliche Nutzung des Obergeschosses des Terminals «Schengen - Non Schengen» durch Büros und Sicherstellung des Fluchtweges mittels Fluchttreppe an der Ostfassade.

1.2 *Standort*

Flughafenareal, Parzelle Nr. 1372, Gebäude Nr. 53, Flugplatzstrasse 53, 3123 Belp

1.3 *Massgebende Unterlagen*

- Schreiben der Alpar AG vom 21. Januar 2011;
- Energienachweis EN-1a – EN-5 der Basler und Hofmann AG vom 17. Januar 2011;
- Plan-Nr. 08L-00-G-A, «Prinzipschema Lüftung», Massstab x, vom 21. Dezember 2010;
- Plan-Nr. 08L-10-G-A, «Prinzipschema Lüftung», Massstab x, vom 21. Dezember 2010;
- Plan-Nr. 10'228-03, «Situationsplan», 1:500, vom 17. März 2011;
- Technischer Bericht, «Zu- und Abluftgerät», Abflughalle Erdgeschoss vom 21. Dezember 2010;
- Technischer Bericht, «Zu- und Abluftgerät», Büronutzung Obergeschoss vom 21. Dezember 2010;
- Plan-Nr. 001-23-08, «Grundriss Erdgeschoss», 1:100, 3. Dezember 2010;
- Plan-Nr. 002-23-08, «Grundriss Obergeschoss», 1:100, 3. Dezember 2010;
- Plan-Nr. 003-23-08, «Schnitt / Fassaden», 1:100, 20. September 2010.

2. Auflagen

2.1 *Allgemeine Bauauflagen*

- 2.1.1 Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.
- 2.1.2 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
- 2.1.3 Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, den zuständigen kantonalen Fachstellen und der Bauabteilung der Gemeinde Belp via Amt für öffentlichen Verkehr des Kantons Bern jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail mitzuteilen.

2.2 *Lärm*

Folgende Lärmpegel der Wärmerzeugung Heizung / Kühlung dürfen nicht überschritten werden:

Flugplatzzone, ES IV

Dauerbetrieb (Leq)	Tag (07.00–19.00)	kleiner als 50 dB(A)
	Nacht (19.00–07.00)	kleiner als 37 dB(A)

2.3 *Brandschutz*

Die Brandschutzauflagen der Gebäudeversicherung gemäss Stellungnahme vom 10. August 2009 bilden Bestandteil dieser Verfügung (Beilage 1).

3. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfükten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Eröffnung

Diese Verfügung wird eröffnet (Einschreiben):

- Alpar Flug- und Flugplatzgesellschaft AG, 3123 Belp (inkl. Beilagen)

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern
- Amt für öffentlichen Verkehr des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern
- Gebäudeversicherung Bern, Papiermühlestrasse 130, 3063 Ittigen
- Einwohnergemeinde Belp, Güterstrasse 13, Postfach 64, 3123 Belp

UVEK Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie, Kommunikation
Der Stellv. Generalsekretär

sign. André Schrade

Beilagen

Beilage 1 : Brandschutzauflagen vom 10. August 2009 der Gebäudeversicherung
Bern

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Frist steht still vom 15. Juli bis und mit dem 15. August.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.